

Nr. 12 / Dezember 2021



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

O du fröhliche...!	2
Nutzung des Dienstes Dienst „Cookiebot“ unzulässig	2
Haftung für fehlerhaften Cookie-Banner	3
Deaktivierung Facebook-Fanpage	3
Kein Verstoß bei Versendung eines USB-Sticks per Post	4
Aufforderungs-E-Mails zur Bewertung eines Online-Shops ohne Einwilligung	5

O du fröhliche...!

Liebe Newsletter-AbonentInnen,

die Pandemie legt uns weiter Fesseln an - viel länger als wir und die meisten Unternehmen es sich im Sommer dieses Jahres noch vorgestellt haben.

Trotz der aktuellen Umständen wünschen wir Ihnen und Ihren Familien frohe, gesunde und besinnliche Weihnachtsfeiertage, einen guten Start in ein hoffentlich erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2022. Schützen Sie sich und andere und bleiben Sie gesund!

Ihre IHK Saarland

Nutzung des Dienstes Dienst „Cookiebot“ unzulässig

Das VG Wiesbaden hat in einem aktuellen Beschluss der Hochschule RheinMain untersagt, den Dienst „Cookiebot“ auf ihrer Website zum Zweck des Einholens von Einwilligungen in der Weise einzubinden.

„Cookiebot“ ermöglicht es, die Einwilligung der Nutzer einer Webseite in die Cookie-Verwendung einzuholen. Der Dienst überwacht die eingesetzten Cookies und blockiert solche Cookies, für die eine Zustimmung nicht erteilt wurde. Dabei werden personenbezogene oder -beziehbare Daten des Seitenbesuchers (einschließlich dessen IP-Adresse) an Server übermittelt werden, die von einem externen Unternehmen betrieben werden.

Das VG hat entschieden, dass die Hochschule verpflichtet sei, die Einbindung des Dienstes „Cookiebot“ auf ihrer Webseite zu beenden, da diese mit der rechtswidrigen Übermittlung personenbezogener Daten der Webseitennutzer und damit insbesondere des Antragstellers einhergehe.

Es lägen personenbezogene Daten vor. Aus einer Kombination eines den Webseiten-Besucher identifizierenden Keys, der im Browser des Nutzers gespeichert werde, und der übermittelten vollständigen IP-Adresse sei der Endnutzer eindeutig identifizierbar.

„Cookiebot“ verarbeite die vollständige IP-Adresse der Endnutzer auf Servern eines Unternehmens, dessen Unternehmenszentrale sich in den USA befinde. Hierdurch entstehe ein Drittland-Bezug, nämlich zu den USA, welcher im Hinblick auf die sog. Schrems II-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs so unzulässig sei. Die Nutzer der Webseite der Hochschule würden nicht um ihre Einwilligung für eine Datenübermittlung in die USA gebeten werden. Es fände auch keine Unterrichtung über die mit der Übermittlung verbundenen möglichen Risiken durch den sog. Cloud-Act statt. Eine solche Datenübermittlung sei auch nicht für das Betreiben der Webseite der Hochschule erforderlich.

Zwar übermittle nicht die Hochschule selbst die Daten in die USA. Sie sei aber dennoch die für die Datenübermittlung verantwortliche Stelle. Sie entscheide durch das Einbinden auf ihrer Webseite darüber, dass die Erhebung und Übermittlung durch den Dienst „Cookiebot“ erfolge. Sie entscheide auch mittelbar über den Zweck der Verarbeitung, da sie in Kenntnis der Zwecke, die der eingebundene Dienst angebe, sich für oder gegen die Verwendung entscheiden könne.

VG Wiesbaden, Beschluss vom 1. Dezember 2021, 6 L 738/21.WI

Quelle: Pressemitteilung des VG Wiesbaden Nr. 17/2021 vom 06. Dezember 2021

Haftung für fehlerhaften Cookie-Banner

Das LG Frankfurt a.M. hat entschieden, dass der Betreiber einer Website dafür haftet, wenn der Cookie-Banner anzeigt, nicht notwendige Cookies seien deaktiviert, obwohl dies nicht zutrifft.

Das beklagte Unternehmen, das über 50 Fitnessstudios betreibt, bewarb auf seiner Website seine Fitnesskurse und Onlineangebote. Es setzte verschiedene Tracking-Cookies ein. Bei Aufruf der Webseite erscheint ein Cookie-Banner. Zu diesem Zeitpunkt wurden bereits alle Cookies im Browser des Nutzers gespeichert und damit zu einem Zeitpunkt, bevor der Nutzer mit dem Cookie-Banner interagieren konnte. Auch die Möglichkeit, verschiedene Dienste über den Banner zu aktivieren bzw. zu deaktivieren, hatte keine Auswirkung: Der Nutzer bekam stets alle Cookies. Die Beklagte gab an, dass es sich dabei um einen vorübergehenden technischen Fehler gehandelt hatte. Sein Dienstleister habe Prozesse umgestellt, ohne ihn zu informieren. Dafür sei er nicht verantwortlich.

Das Gericht sah darin einen Verstoß gegen § 15 Abs. 3 TMG und bejahte einen Unterlassungsanspruch. Die Beklagte hafte als Diensteanbieter für den Verstoß. Zudem würde der Nutzer auch darüber irregeführt, dass keine optionalen Cookies abgespeichert würden. Der Nutzer ging aufgrund der Auswahlmöglichkeit "Notwendig" und "Einstellungen speichern" davon aus, dass keine optionalen Cookies aktiviert sind und diese nicht gespeichert werden. In dieser Annahme wurden die Nutzer jedoch getäuscht. Hätte der Nutzer dies gewusst, hätte er die Webseite möglicherweise verlassen, ohne sich näher mit den Angeboten zu beschäftigen.

LG Frankfurt a.M., Urteil vom 19. Oktober 2021, 3-06 O 24/21

Deaktivierung Facebook-Fanpage

Das Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) hatte im Dezember 2011 gegenüber der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH angeordnet, die von ihr betriebene Facebook-Fanpage wegen datenschutzrechtlicher Verstöße von Facebook zu deaktivieren. Auf die Klage der Wirtschaftsakademie hatte das VG im Oktober 2013 den Bescheid zunächst aufgehoben. Die dagegen eingelegte Berufung des ULD hatte nach einem ersten Urteil des OVG im September 2014 keinen Erfolg gehabt. In dem sich anschließenden Revisionsverfahren hatte das BVerwG bestimmte Fragen – insbesondere zur Verantwortlichkeit von Fanpagebetreibern und zur Anwendbarkeit deutschen Datenschutzrechts – vorab dem EuGH zur Klärung vorgelegt. Nachdem dieser im Juni 2018 entschieden hatte, hat das Bundesverwaltungsgericht im September 2019 das Urteil des Obergerichtes aus September 2014 aufgehoben und die Sache an das Obergericht zurückverwiesen.

Das OVG Schleswig-Holstein hat nun der Berufung des ULD stattgegeben.

Gegenstand der Entscheidung war primär die Frage, ob mit dem Betrieb einer Facebook-Fanpage durch die Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH zum maßgeblichen Zeitpunkt im Dezember 2011 ein schwerwiegender Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften einherging. Dies hat das Gericht bejaht. Es hat einen schwerwiegenden Verstoß in der Verwendung der personenbezogenen Daten von im Facebook-Netzwerk registrierten und angemeldeten Personen erkannt. Diese Datenverwendung sei weder gesetzlich erlaubt noch hätten die Nutzerinnen und Nutzer in diese eingewilligt. Außerdem seien die betroffenen Personen nicht hinreichend über sämtliche Datenerhebungs- und -verwendungsvorgänge, die durch den Besuch einer Fanpage angestoßen würden, informiert worden. Für diese Verstöße sei die Wirtschaftsakademie auch mitverantwortlich. Alle anderen zu Beginn des Verfahrens noch streitigen Rechtsfragen waren vorab durch Entscheidungen des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts bereits verbindlich geklärt worden.

Quelle: PM des OVG Schleswig-Holstein vom 26. November 2021

Kein Verstoß bei Versendung eines USB-Sticks per Post

Das LG Essen hat entschieden, dass die Versendung eines USB-Sticks mit persönlichen Daten per einfachem Brief mit den Vorgaben der DSGVO vereinbar ist.

Der Kläger und seine Ehefrau fragten bei der Beklagten eine Immobilienfinanzierung an. Hierzu stellten sie dem Beklagten u.a. einen unverschlüsselten USB-Stick mit Daten zu Verfügung. Der USB-Stick enthielt Kopien von Ausweisdokumenten, Steuerunterlagen, Daten zu Bestandsimmobilien, der avisierten Immobilie sowie weitere Unterlagen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Klägers und seiner Ehefrau nachweisen sollten. Nachdem es nicht zu einem Vertragsschluss kam, schickte der Beklagte den USB-Stick per einfacher Post an den Kläger und seine Ehefrau zurück. Der Stick kam nie an. Der Kläger fordert wegen des Verlustes Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO.

Das LG lehnt einen Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO ab. Ein Verstoß gegen die DSGVO, durch den ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, liegt nicht vor. Der Kläger hat nicht hinreichend substantiiert dargetan, dass ihm ein erheblicher Schaden entstanden ist

Das Gericht bejahte zwar einen Verstoß gegen die Melde- sowie der Benachrichtigungspflicht bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten („Datenpanne“), da die Beklagte den Verstoß nicht der Aufsichtsbehörde gemeldet und den Kläger entsprechend Art. 34 DSGVO informiert hat.

Das Gericht stellt klar, dass es keinen Grund sieht, weshalb die Beklagte den USB-Stick nicht per einfachem Brief an den Kläger hätte versenden dürfen. Zwar waren auf dem USB-Stick Dokumente mit sensiblen persönlichen und wirtschaftlichen Informationen enthalten. Dies ist jedoch kein Grund, nicht den Service der Deutschen Post nutzen zu dürfen.

Von verschiedensten Stellen werden ausgedruckte Dokumente mit sensiblen Informationen, z.B. Steuerbescheide, Schreiben von Anwälten und Steuerberatern o.Ä., mit einfacher Post versandt. Hiergegen ist ebenfalls nichts einzuwenden; eine irgendwie geartete Pflichtverletzung der handelnden Stellen ist nicht ersichtlich. Weshalb zwischen ausgedruckten Dokumenten, die naturgemäß unverschlüsselt übersandt werden, und digitalen Dokumenten auf einem unverschlüsselten USB-Stick im Zuge der postalischen Übermittlung unterschieden werden soll, ist nicht ersichtlich.

Unabhängig davon hat der Kläger nicht hinreichend substantiiert dargetan, dass ihm ein konkreter immaterieller Schaden entstanden ist. Allein das Vorbringen einer Verletzung des Datenschutzrechts als solche begründet nicht bereits einen Schadensersatzanspruch. Die Verletzungshandlung muss in jedem Fall auch zu einer konkreten, spürbaren, nicht nur unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen geführt haben.

Praxistipp: Das LG hat ebenfalls entschieden, dass der Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO abgetreten werden kann.

Aufforderungs-E-Mails zur Bewertung eines Online-Shops ohne Einwilligung

Viele Unternehmen nutzen die Versendung von E-Mails, um möglichst viele Kunden zu erreichen. Dies ist jedoch nur in engen gesetzlichen Maßen möglich. Grundsätzlich bedarf es für den Versand von Werbe-Mails einer ausdrücklichen Einwilligung des Empfängers, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG. Der Landesdatenschutzbeauftragten von Thüringen (TLfDI) hat in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 aufgeführt, was beim Versenden einer E-Mail zum Zwecke der Aufforderung um Bewertung des vorher durch den Betroffenen genutzten Online-Shops (datenschutz-)rechtlich zu beachten ist.

Der Landesdatenschützer stellt klar, dass auch für eine Aufforderungs-E-Mail zur Bewertung eine Einwilligung vorliegen muss. In dem dem TLfDI vorgetragenen Fall hatte ein Thüringer Unternehmen einem Kunden nach Abschluss eines Onlinekaufes eine E-Mail mit der Aufforderung zur Bewertung des Online-Shops zugesandt. Als Zweck dieser E-Mail wurden die Analyse und Verbesserung des Online-Shops angegeben. Der Kunde hat im Rahmen seines Kaufgeschäftes dazu keinerlei Einwilligungen abgegeben.

Das TLfDI stellte klar, dass es sich bei der Aufforderung zur Bewertung eines Shops um eine Werbemaßnahme handelt. Werbung wird definiert als „jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, zu fördern“.

Die Zulässigkeit der Direktwerbung ist in der DSGVO nur in Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO geregelt. Danach muss eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Unternehmers, Werbung zu verschicken, und dem Mail-Empfänger stattfinden. Die Förderung des Produktabsatzes ist grundsätzlich ein legitimes wirtschaftliches Interesse des Verantwortlichen, Werbemaßnahmen durchzuführen.

Vorliegend handelte es sich aber aufgrund des Kontaktweges per E-Mail um eine im Rahmen der Bewertung der Zulässigkeit zu berücksichtigende Besonderheit. Hierzu regelt § 7 (UWG), in welchen Fällen von einer unzumutbaren Belästigung auszugehen und eine Werbung dieser Art unzulässig ist. Bei der Interessenabwägung sind die Wertungen des UWG mit zu berücksichtigen. Sofern eine Kontaktaufnahme nach § 7 UWG nicht erlaubt ist, kann die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO nicht zugunsten der Zulässigkeit einer Verarbeitung dieser Kontaktdaten für Zwecke der Direktwerbung ausfallen.

Die Werbung per E-Mail stellt eine unzumutbare Belästigung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG dar, sofern keine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt. Es greift auch nicht die Privilegierung des § 7 Abs. 3 UWG, der hiervon abweichend regelt, dass bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen keine unzumutbare Belästigung vorliegt, da die Werbung auch nicht für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen des Verantwortlichen erfolgte. Eine Zufriedenheitsabfrage per E-Mail nach einem Onlineverkauf dient nur der Verbesserung des Online-Shops und ist für das weitere Bewerben von Produkten nicht erforderlich. Demzufolge ist die Zusendung einer solchen Bewertungs-E-Mail nur mit einer Einwilligung zulässig. Eine solche wurde vom Unternehmen im Rahmen des Kaufvorgangs nicht abgefordert, sodass das Handeln des Unternehmens einen Datenschutzverstoß darstellt.

Der TLfDI hat nach Anhörung des verantwortlichen Unternehmens eine Verwarnung ausgesprochen.

Quelle: 3. Tätigkeitsbericht des TLfDI

Praxistipp: Achtung! Hier kommen nicht nur datenschutzrechtliche Sanktionen in Betracht. Es besteht zudem die Möglichkeit, das werbende Unternehmen abzumahnen. Mehr Informationen zur „[Telefon-, Telefax-, E-Mail- und Brief-Werbung](#)“ finden Sie in unserem Infoblatt, [Kennzahl 65](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020